

I n s e r a t e .

Ausschreibung.

Es soll nach Beendigung der gegenwärtigen Kavallerie-Rekrutenschule in Bern in den Militäranstalten auf dem Beundenfeld ein Remonten-depot errichtet werden, zu welchem die Pferde successive einrücken werden.

Die Lieferung von Heu und Stroh für diese Pferde wird hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben, und es sind die bezüglichen Angebote versiegelt und franco bis und mit Samstag den 18. dies dem Bureau des eidg. Oberkriegskommissariates einzureichen, woselbst auch die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können.

Bern, den 9. September 1875. [2].

Eidg. Oberkriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Personen, für welche Todscheine eingesandt wurden, ist zu ermitteln, nämlich:

- 1) Für Jules Siffert?, geboren zu Cormando? in der Schweiz, gestorben auf dem französischen Dampfschiffe „Savoie“ bei der Ueberfahrt von Bahia nach Rio-Janeiro am 11. März 1874, im Alter von 28 Jahren.
- 2) Für Christian Bircher, gebürtig von Fürtingen? in der Schweiz, gewesener Füsilier bei den niederländischen Truppen in Batavia, daselbst gestorben am 4. Januar 1874 in einem Alter von 32 Jahren.
- 3) Für François Janin?, gew. Tagelöhner, ledigen Standes, geboren in Lugan? in der Schweiz, gestorben zu Paris am 1. September 1874 im Alter von 66 Jahren.

- 4) Für Marguérite Collet?, gew. Näherin, gebürtig von Bolnies? in der Schweiz, Tochter von Louis Collet und der Marianne Deriez, gestorben zu Paris den 17. September 1874, ihres Alters 49 Jahre.
- 5) Für eine Marie Arline Christine Stouder?, geboren in La Chapelle de Trancheroche? (Schweiz), Witwe von Fleury Gambert, Tochter von François Stouder und der Jeanne Feyden, gestorben zu Nismes (Frankreich) am 7. November 1873 im Alter von 41 Jahren.
- 6) Für eine Charlotte Françoise Schreyer, geboren in Bevat? (Schweiz), Tochter von Jean Schreyer und der Marguérite Bridel, gestorben den 14. Oktober 1873 zu Toulon in einem Alter von 74 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 9. September 1875.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

***Vereinigte Schweizerbahnen.**

Mit dem 10. laufenden Monats September tritt ein I. Nachtrag zum Ruhrkohlentarif nach der Schweiz vom 10. August mit ermäßigten Frachten von der Rheinischen Eisenbahn nach den Stationen von Rätterschen bis Flawyl und der Toggenburgerbahn in Kraft, der auf diesen Stationen eingesehen und bezogen werden kann.

St. Gallen, den 7. September 1875. [2].

(M. 2949 Z.)

Die Generaldirektion.

***Schweizerische Centralbahn.**

Mit dem 1. d. Mts. ist für den Transport von Eil- und ord. Gut von Basel nach Saline Schweizerhalle oder umgekehrt ein direkter Gütertarif in Kraft getreten, welcher auf den Stationen Basel und Pratteln gratis bezogen werden kann.

Basel, den 6. September 1875.

Directorium der schweiz. Centralbahn.

***Schweizerische Nationalbahn.**

Mit dem 7. September 1875 tritt ein neuer Fahrtenplan für die Linien Winterthur-Singen-Konstanz, gültig bis zur Einführung des Winterfahrtenplanes, in Kraft.

Winterthur, den 4. September 1875.

Die Direktion der schweiz. Nationalbahn.

***Schweizerische Nordostbahn.**

Mit 10. September 1875 tritt für die Beförderung von Getreide etc. ab Stationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn, der Galizischen Karl-Ludwig-Bahn und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach Romanshorn, Schaffhausen und Basel ein neuer Spezialtarif in's Leben. Exemplare dieses Tarifs können bei den genannten schweizerischen Stationen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 6. September 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

***Schweizerische Nordostbahn.**

Vom 10. d. Mts. an werden im Verkehre zwischen Basel und Winterthur via Bötzenbergbahn Güter der I. Klasse des Tarifs vom 15. September 1871 in Einzelsendungen zu 103 Ct. und in Ladungen von 100 Zentnern pro gedeckten Wagen zu 78 Cts. pro Zentner befördert.

Zürich, den 9. September 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

***Schweizerische Nordostbahn.**

Am 10. September tritt für die Beförderung von Roheisen und Masseln in Wagenladungen von 200 Zentnern ab Ludwigshafen nach Brugg, Station der Bötzbahn, sowie nach einigen größern Stationen der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen via Weissenburg-Basel ein Spezialtarif in Kraft. Derselbe kann bei unsern Güterexpeditionen Brugg, Wildegg, Turgi, Baden, Zürich, Schaffhausen, Winterthur, Frauenfeld, Weinfelden, Romanshorn und Rorschach unentgeltlich bezogen werden.

Durch diesen Tarif werden die früheren Spezialtarife für Roheisen und Masseln ab Ludwigshafen aufgehoben.

Zürich, den 7. September 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

***Schweizerische Nordostbahn.**

Mit 15. September tritt ein Ausnahmstarif für Kochsalz in Wagenladungen, enthaltend ermäßigte Taxen ab den Stationen Pratteln, Augst, Rheinfelden und Möhlin nach Winterthur, Romanshorn und Rorschach in Kraft.

Exemplare dieses Tarifes können bei den Expeditionen der genannten Stationen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 8. September 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

***Schweizerische Nordostbahn.**

Mit dem 10. September tritt zu dem seit 15. August d. J. gültigen Spezialtarif für die Beförderung von Steinkohlen und Coaks ab Stationen der Rheinischen Bahn nach der Schweiz und Vorarlberg

ein I. Nachtrag in Kraft, neue Taxen für Romanshorn transit, Winterthur, Urdorf und für die Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen Elgg-Flawyl enthaltend.

Exemplare desselben können auf unsern Güterexpeditionen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 6. September 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

***Schweizerische Nordostbahn.**

Mit dem 10. September tritt für die Beförderung von Gütern jeder Art zwischen Schaffhausen und Winterthur ein Spezialtarif in Kraft, welcher bei den betreffenden Güterexpeditionen eingesehen und von denselben unentgeltlich bezogen werden kann.

Zürich, den 7. September 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

Bekanntmachung

betreffend

Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In möglichster Vereinfachung der vorher bestandenen Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen, speziell Gemälden, hat das Zolldepartement im Anfange verflossenen Jahres verordnet, daß statt der Ein- und Ausfuhrzollung solcher Gegenstände und nachherigen Rückvergütung des erhobenen Zolles, derartige Sendungen bei ihrem Eintritt in die Schweiz mit Freipässen abzufertigen seien.

In Folge der sich in letzter Zeit stets mehrenden Außerachtlassungen der diesbezüglichen Bestimmungen und daherigen Zollrückvergütungsbegehren wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß:

für Kunstgegenstände, welche zu einer öffentlichen schweizerischen Ausstellung bestimmt sind, bei deren Eintritt in die Schweiz Freipässe gelöst werden müssen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe die Bestimmung für eine Ausstellung, resp. zur Freipaßabfertigung ausdrücklich angegeben sein. Der Freipaß ist jeweilen bis Ende des Jahres gültig, kann jedoch auf Verlangen erneuert werden. Bei Verfall der Frist bringt die Zollstätte den ihr hinterlegten oder verbürgten Zoll für diejenigen Gegen-

stände in Rechnung, deren Wiederausfuhr mittelst Vorweisung des Freipasses nicht erfolgt und für welche keine gehörig beglaubigte Bescheinigung beigebracht worden ist, daß sie beim Verbleiben in der Schweiz öffentlichen Sammlungen einverleibt worden sind.

Um demnach für die zur Wiederausfuhr gelangenden Gegenstände die Bezahlung des Einfuhrzolles zu vermeiden, muß im Frachtbrief und in den bezüglichen Zolldeklarationen das Verlangen eines Freipasses deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler an der Grenze die nöthigen Instruktionen vom Zollpflichtigen ertheilt werden. Die Löschung eines Freipasses kann sodann nur unter der Bedingung stattfinden, daß derselbe mit der darin bezeichneten Sendung bei der Rückkehr über die Schweizer-grenze der Zollstätte vorgewiesen werde.

In gleicher Weise ist ebenfalls für Gegenstände, welche an öffentliche Ausstellungen im Auslande bestimmt sind, behufs zollfreier Rückkehr in die Schweiz, die Freipaßabfertigung zu verlangen.

Hat in Folge Nichterfüllung dieser Formalitäten die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Einfuhrzoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen, resp. Zollrückvergütungsbegehren, keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 1. September 1875. [2]..

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

In Folge Entwicklung des Getreidehandels auf dem Platze Venedig hat die Handelskammer daselbst die Abhaltung einer eigenen Getreidebörse beschlossen. Diese findet jeden Freitag von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags im Erdgeschoße des Palazzo ex Zecca statt.

Bern, den 30. August 1875.

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Seit dem 15. laufenden Monats halten die Schnellzüge der schweizerischen Centralbahn auf der Linie Bern-Thun in Gümligen. Die Correspondenz zwischen den Linien Bern-Thun und Bern-Luzern vollzieht sich folglich auf genannter Station.

Bern, den 21. August 1875. [3]...

(H. 3172 Y.)

Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Bekanntmachung

des

schweizerischen Zolldepartements.

Es wird hiemit aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung von Anständen bezüglich der zollfreien Behandlung von Reise-Gepäck, welches den Reisenden vor- oder nachgeschickt wird, solche Sendungen mit einer genauen Deklaration begleitet sein müssen.

Andererseits wird in Erinnerung gebracht, daß den Zollbeamten gesetzlich das Recht der Revision zusteht, und daß die Entdeckung falscher Deklarationen, d. h. von Versuchen, zollpflichtige Gegenstände unter der Bezeichnung als Reise-Effekten zollfrei einzubringen, ein Strafverfahren nach sich zieht, bei welchem in Anbetracht der ausgedehnten Erleichterungen, welche zu Gunsten des Verkehrs von Reisenden bestehen, ein um so schärferes Strafmaß zur Anwendung zu kommen hat.

Vorstehendes wird, im Interesse des reisenden Publikums, der besondern Beachtung der Bahnverwaltungen und Güterexpeditionen anempfohlen.

Bern, den 20. August 1875.

Eidg. Zolldepartement.

- 1) Einnnehmer der Hauptzollstätte in Ouchy. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2600. Anmeldung bis zum 15. September 1875 bei der Zolldirektion in Lausanne.
 - 2) Postkommis in Goßau (St. Gallen). Anmeldung bis zum 17. September 1875 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 3) Telegraphist in Brieg (Wallis). Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 21. September 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 4) Telegraphist in Wiedikon (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 21. September 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
 - 5) Telegraphist in Villa. } Jahresbesoldung Fr. 200, nebst
 - 6) " in Fürth. } Depeschenprovision. Anmeldung
 - 7) " in Lumbrein. } bis zum 21. Sept. 1875 bei der
- Telegraphen-Inspektion in Chur.

Berichtigung.

Auf Seite 187 hievor, Zeile 4 von unten, soll es heißen: Total-Ausgaben statt Total-Einnahmen.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.09.1875
Date	
Data	
Seite	268-276
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 792

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.